

Satzung

Beschlossen auf dem 86. Landestag der Jungen Union Hessen
am 10. Mai 2008 in Willingen

Präambel

1. Mitgliedschaft

2. Struktur der Jungen Union Hessen

2.1. Landesverband

2.2. Bezirksverbände

2.3. Kreisverbände

2.4. Stadt- und Gemeindeverbände, Ortverbände, Stadtteilverbände,

3. Fragen des Verfahrens und der Organisation

3.1. Einladungen

3.2. Beschlussfähigkeit

3.3. Wahlen und Abstimmungen

3.4. Vorstände – Zusammensetzung und Teilnahme

3.5. Allgemeine Bestimmungen

4. Gerichtswesen

5. Kassenwesen

6. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung, Haftung

7. Satzungsänderung

8. Schlussbestimmungen

Präambel

Die Junge Union Hessen ist eine Gemeinschaft junger Menschen, die eine staatliche und gesellschaftliche Ordnung nach christlich abendländischem Weltbild und demokratischen Grundsätzen befürwortet und mit gestalten will. Es ist ihr Ziel, die junge Generation für die Demokratie und die Wahrnehmung ihrer politischen Verantwortung im Staat zu gewinnen. Sie will ihre Mitglieder politisch bilden, die politischen Interessen der jungen Generation in der Öffentlichkeit und in der CDU wahrnehmen und sie an die Grundsätze der Christlich Demokratischen Union heranführen.

Die Junge Union Hessen ist als Organisation der Jungen Union im Lande Hessen sowohl Gliedverband der Jungen Union Deutschlands als auch selbständige Jugendorganisation der Christlich-Demokratischen Union Hessen.

Die Junge Union Hessen bekennt sich zum Grundsatzprogramm der Jungen Union Deutschlands und zu den Grundsätzen der CDU.

§ 1 Sitz des Landesverbandes

Der Sitz des Landesverbandes ist die Landeshauptstadt Wiesbaden.

1. Mitgliedschaft

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied im Landesverband Hessen der Jungen Union kann jeder werden, der
 1. sich zu den Grundsätzen und Zielen der Jungen Union bekennt und bereit ist, sie nach besten Kräften zu fördern,
 2. seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland hat,
 3. mindestens das 14. Lebensjahr vollendet hat,
 4. nicht Mitglied eines anderen Landesverbandes der Jungen Union ist,
 5. keiner mit der Jungen Union konkurrierenden Organisation, Partei oder Wählergemeinschaft angehört,
 6. nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- II. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt grundsätzlich in den Stadt- und Gemeindeverband, in dem der Bewerber seinen Erstwohnsitz hat. Auf eigenen Wunsch kann der Bewerber auch Mitglied in einem anderen Verband werden. Bei Zweifeln darüber, welchem Verband das Mitglied angehört, gilt die Eintragung in der zentralen Mitgliederkartei.
- III. Die Mitgliedschaft in der Jungen Union setzt eine Mitgliedschaft in der CDU nicht voraus. Jedes JU-Mitglied sollte jedoch eine CDU-Mitgliedschaft anstreben.
- IV. Die Aufnahme in die Junge Union, Landesverband Hessen, erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Bewerbers.
- V. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Stadt- oder Gemeindeverbandes, in den der Bewerber aufgenommen werden möchte. Erfolgt innerhalb von sechs Wochen keine schriftliche Ablehnung mit den Ablehnungsgründen, gilt die Aufnahme als erfolgt.
- VI. Gegen den ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde beim nächst höheren Vorstand zulässig. Dieser entscheidet innerhalb von 2 Monaten endgültig. Vor der Entscheidung ist der Bewerber zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde ist ihm schriftlich mitzuteilen.
- VII. Gegen die Aufnahme hat der Kreisverband binnen 2 Monaten ein Ablehnungsrecht. Hiergegen ist die Beschwerde vor dem Schiedsgericht zulässig.

VIII. Ausgeschlossene Mitglieder können nur dann wieder aufgenommen werden, wenn alle Verfahrensbeteiligten und das jeweils im Amt befindliche Schiedsgericht zustimmen.

§ 3 Mitgliedsausweis, Mitgliederdatei, Berechnung der Delegiertenzahl, Datenschutz

- I. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis. Die Mitgliedschaft gilt jedoch ab Aufnahme und ist vom Besitz des Ausweises nicht abhängig.
- II. Jeder Organisationsstufe kann eine eigene Mitgliederdatei führen.
Für die Berechnung der Delegierten ist jedoch ausschließlich die bei der zentralen Mitgliederkartei gemeldete Zahl der Mitglieder (Stand vom 31.12.) maßgebend.
- III. Die Karteien und Auszüge aus Karteien der Stadt- und Gemeindeverbände, Kreis- und Bezirksverbände sowie die Computerlisten der Zentralkartei sind unter Verschluss zu halten. Sie sind nur den gewählten Mitgliedern der satzungsmäßig zuständigen Organisationsebene zugänglich zu machen. Eine Weitergabe von Mitgliederdaten der Jungen Union an Unbefugte ist unzulässig.
- IV. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- I. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen dieser Satzung
 1. angemessen informiert zu werden (Informationsrecht),
 2. an allen Veranstaltungen und Diskussionen teilzunehmen (Anwesenheits- und Rederecht),
 3. Anträge zu stellen (Antragsrecht),
 4. an allen Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen (Abstimmungs- und aktives Wahlrecht),
 5. Ämter in der Jungen Union zu bekleiden (passives Wahlrecht).
- II. Das aktive und passive Wahlrecht und das Recht zur Teilnahme an Abstimmungen ruhen bei dem Mitglied, das mit der Zahlung der letzten 12 Monatsbeiträge im Rückstand ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Ziele der Jungen Union einzusetzen. Inhaber von Ämtern in der Jungen Union oder Mandatsträger, die Mitglieder in der JU sind, haben darüber hinaus die Aufgabe, die Beschlüsse der Jungen Union in der CDU und in der Öffentlichkeit zu vertreten.
- II. Die Mitgliederversammlung der einzelnen Stadt- und Gemeindeverbände hat einen Beschluss zu fassen, ob und ggf. in welcher Höhe ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird. Die Pflicht zur Zahlung der Kreisumlage bleibt von dem Beschluss unberührt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet
1. mit Vollendung des 35. Lebensjahres, § 7,
 2. durch Austritt, § 8,
 3. durch Ausschluss, § 9.
 4. durch Tod.

§ 7 Vollendung des 35. Lebensjahres

- I. Mitglieder der Jungen Union, welche die Altersgrenze von 35 Jahren erreicht haben und ein Amt in der JU bekleiden, bleiben bis zum Ablauf ihrer regelmäßigen Amtsperiode Mitglied und Amtsträger.
- II. Das Recht, in Ämter gewählt zu werden, erlischt mit Vollendung des 35. Lebensjahres.

§ 8 Austritt

- I. Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen auszutreten.
- II. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stadtverbands-, Gemeindeverbands- oder Kreisvorstand. Der Mitgliedsausweis ist der Austrittserklärung beizufügen.
- III. Einer Austrittserklärung kommt es gleich, wenn ein Mitglied
 1. trotz zweimaliger gesonderter schriftlicher Mahnung mit Hinweis auf die Rechtsfolge länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist oder
 2. ohne Angabe des Wohnortwechsels verzieht.

§ 9 Ausschluss

- I. Ausschlussgründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 1. wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist,
 2. Gelder, die in irgendwelchem Zusammenhang mit der Jungen Union stehen, veruntreut hat,
 3. vorsätzlich zum Schaden der Jungen Union gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
 4. durch seine Haltung dazu beiträgt, dass die Ziele der Jungen Union diskreditiert werden oder das Ansehen der Jungen Union beeinträchtigt wird,
 5. einer Organisation, Partei oder Wählergemeinschaft beigetreten ist, die mit der Jungen Union konkurrieren,
 6. vorsätzlich Daten von JU-Mitgliedern an Unbefugte weitergibt.
- II. Über den Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Antragsberechtigt hierzu ist der zuständige Kreisverband, der zuständige Bezirksverband oder der Landesverband. Das Nähere regelt die Schiedsordnung.
- III. Zusätzlich zum Ausschluss stehen dem Schiedsgericht die unter § 10 aufgeführten Ordnungsmaßnahmen zur Verfügung.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- I. Will der Kreisvorstand kein Ausschlussverfahren einleiten, so kann er eine Verwarnung anordnen oder beim zuständigen Schiedsgericht folgende Ordnungsmaßnahmen beantragen:
 1. die Enthebung von Ämtern innerhalb der JU,
 2. die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern für die jeweilige sowie die unmittelbar darunterliegende Gliederungsebene für maximal ein Jahr.
- II. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- III. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Beschwerde vor dem zuständigen Schiedsgericht zulässig.

2. Struktur der Jungen Union Hessen

§ 11 Organisationsstufen

- I. Die Organisationsstufen der Jungen Union Hessen sind:
- die Ortsverbände,
 - die Stadt- und Gemeinde- bzw. Stadtteilverbände,
 - die Kreisverbände,
 - die Bezirksverbände
 - der Landesverband.
- II. Im Rahmen von Versammlungen sind zu wählen:
- die Stadtverbands-, Gemeindeverbands- und Stadtteilverbandsvorstände in der Regel im 4. Quartal eines jeden Jahres,
 - die Kreisvorstände in der Regel bis Ende Februar eines jeden Jahres,
 - die Bezirksvorstände in der Regel im 1. Quartal jedes ungeraden Jahres,
 - der Landesvorstand in der Regel im 2. Quartal jedes ungeraden Jahres.

2.1. Landesverband

§ 12 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. der Landestag
2. der Landesausschuss
3. der Landesvorstand.

§ 13 Landestag

- I. Der Landestag ist oberstes Organ des Landesverbandes. Soweit der Landestag zu bestimmten Beratungsgegenständen nichts anderes beschließt, tagt dieser öffentlich.
- II. Der Landestag setzt sich zusammen aus den gewählten Mitgliedern des Landesvorstandes und den Delegierten der Kreisverbände, wobei jeder Kreisverband für je angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten entsendet. Mitglieder des Landesvorstandes, die nicht Delegierte ihres Kreisverbandes sind, haben kein Stimmrecht.
- III. Die Kreisverbände haben ihre Delegierten und Ersatzdelegierten unter Nachweis ihrer ordnungsgemäßen Wahl spätestens am 01. März vor dem jeweiligen Landestag dem Landesvorstand und dem Bezirksvorstand zu benennen. Für die Einhaltung der Frist ist der Nachweis der rechtzeitigen Absendung maßgebend. Als Nachweis der ordnungsgemäßen Wahl gilt die vom Versammlungsleiter unterzeichnete Niederschrift über die Jahreshauptversammlung des betreffenden Kreisverbandes aus der die Namen der Delegierten ersichtlich sind. Zusätzlich hat der Kreisverband dem Landesverband eine Liste der Delegierten mit den aktuellen Adressen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, um die ordnungsgemäße Einladung zum Landestag sicherzustellen.
- IV. Für ausgefallene Delegierte rücken die Ersatzdelegierten der Gesamtliste in der Reihenfolge ihrer Benennung nach. Nicht namentlich auf der Delegiertenliste aufgeführte Mitglieder eines Verbandes können diesen auf der Delegiertenversammlung nicht vertreten. Ist die Liste der Delegierten und Ersatzdelegierten erschöpft, bleiben die Delegiertenpositionen des Verbandes unbesetzt.
- V. Das Stimmrecht der Delegierten eines Kreisverbandes ruht, wenn der Kreisverband

1. am 01. März vor dem jeweiligen Landestag mit der Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages von mindestens 0,50 Euro pro Mitglied für das zuletzt abgelaufene Kalenderjahr ganz oder teilweise im Rückstand ist oder
 2. den Verpflichtungen zur Organisationsmeldung und zur Mitgliedermeldung nicht genügt hat.
- VI. Die Gültigkeit von Beschlüssen der Delegiertenversammlung (Wahlen und Abstimmungen) bleibt unberührt, wenn an der Beschlussfassung Delegierte beratend oder entscheidend mitgewirkt haben, deren Stimmrecht geruht hat.
- VII. Eine vom Landestag einzuberufende Mandatsprüfungskommission überprüft das Stimmrecht der Delegierten zum Landestag. Sie setzt sich aus einem vom Landesvorstand zu benennenden Vorsitzenden und je einem von den Bezirksvorständen zu benennenden Mitglied zusammen. Die Mandatsprüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit über das Bestehen oder Nichtbestehen des Stimmrechts eines zum Landestag benannten Delegierten.
- VIII. Anträge, die der Landestag behandeln soll, müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn des Landestages bei der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Antragsberechtigt sind Delegierte, Gebietsverbände und Arbeitskreise der Jungen Union Hessen sowie der Landesvorstand.

§ 14 Aufgaben des Landestages

- I. Der Landestag beschließt insbesondere über:
1. die Grundsätze der Politik,
 2. die Abgrenzung der Bezirksverbände,
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Änderung der Satzung, der Schiedsordnung und der Geschäftsordnung für Landestage,
 5. die Kandidatenvorschläge für die Wahlen zum Bundesvorstand der Jungen Union.
- II. Der Landestag wählt alle zwei Jahre:
1. den Landesvorstand, ausgenommen die Bezirksvertreter,
 2. die Kassenprüfer,
 3. die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes,
 4. die Delegierten zum Deutschlandtag,
 5. die Delegierten zum Deutschlandrat.
- III. Der Landestag kann den Landesvorstand beauftragen, bestimmte Ausschüsse einzusetzen. Hierbei kann er die für die Zusammensetzung und Leitung der Ausschüsse maßgebenden Richtlinien festsetzen.
- IV. Der Landestag legt die Höhe der von den Kreisverbänden an den Landesverband abzuführende Umlage fest.

§ 15 Landesausschuss

- I. Der Landesausschuss besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- II. Stimmberechtigte Mitglieder sind:
1. aus den Kreisverbänden je ein Delegierter für jeweils angefangene 500 Mitglieder. Maßgebend ist die zentrale Mitgliederkartei analog der Berechnung der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landestag,
 2. die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes.
- III. Mitglieder mit beratender Stimme sind:
1. der Landesgeschäftsführer,
 2. die kooptierten Mitglieder und ständigen Gäste des Landesvorstandes,
 3. Mitglieder des Bundesvorstandes und des Deutschlandrates aus dem Landesverband Hessen,
 4. die Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten, die Mitglieder der Jungen Union Hessen sind,

5. weitere Personen, die auf Beschluss des Landesvorstandes zu den Beratungen hinzugezogen werden.
- IV. Der Landesausschuss wird vom Landesvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landesvorstand einberufen. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- V. Ein zweiter Landestag kann einen Landesausschuss ersetzen.

§ 16 Aufgaben des Landesausschusses

- I. Der Landesausschuss beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Landesverbandes zwischen den Landestagen sowie über Anträge und Resolutionen der Kreisverbände, Bezirksverbände und des Landesvorstandes.
- II. Der Landesausschuss wählt Nachfolger für ausscheidende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Schiedsgerichtes sowie für ausgeschiedene Kassenprüfer bis zum nächsten ordentlichen Landestag, falls dies erforderlich ist.

§ 17 Landesvorstand

- I. Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Landesvorsitzenden,
 2. drei gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 3. einem Landesschatzmeister,
 4. neun vom Landestag gewählten und mit Referaten betrauten Landesvorstandsmitgliedern; über die Art der Referate entscheidet der Landestag vor der Referentenwahl,
 5. sechs von den Bezirkstagen gewählten Beisitzern.
- II. Die Landesvorsitzenden des Rings Christlich Demokratischer Studenten (RCDS), der Schüler Union (SU) und der Jungen Arbeitnehmerschaft (JA) sowie die hessischen Mitglieder des Bundesvorstandes der Jungen Union können als ständige Gäste zu den Landesvorstandssitzungen geladen werden.
- III. Der Landesgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 18 Aufgaben des Landesvorstandes

- I. Dem Landesvorstand obliegt die politische Führung des Landesverbandes sowie die Durchführung der Beschlüsse des Landestages und des Landesausschusses. Er ist nur dem Landestag verantwortlich. Er vertritt den Landesverband nach außen. Er entscheidet über die laufenden Angelegenheiten, die durchzuführenden Veranstaltungen und die Verwendung der finanziellen Mittel.
- II. Der Landesvorstand wählt
 1. den Chefredakteur der Mitgliederzeitung,
 2. den Pressesprechersowie auf Vorschlag des Landesvorsitzenden
 3. den Landesgeschäftsführer,
 4. die hauptamtlichen Referenten der Landesgeschäftsstelle,
 5. den Justiziar.
- III. Die weiteren Mitarbeiter werden vom Landesvorsitzenden eingestellt.
- IV. Die Mitglieder des Landesvorstandes haben auf jedem Landestag einen schriftlichen Bericht über ihre Arbeit und einen Antragserledigungsbericht vorzulegen.

§ 19 Landesgeschäftsführer

- I. Der Landesgeschäftsführer wird in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Amtszeit endet aber in jedem Fall am 30. Tag nach jedem ordentlichen Wahllandestag. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit sie die Verwaltung und Organisation betreffen. Er ist dem Landesvorsitzenden unmittelbar verantwortlich.
- II. Der Landesgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).
- III. Mit dem Landesgeschäftsführer ist innerhalb von acht Tagen nach erfolgter Wahl ein Anstellungsvertrag abzuschließen.

§ 20 Justiziar

Der Justiziar berät den Landesverband und seine Gliederungen ehrenamtlich in allen Rechtsangelegenheiten. Zum Justiziar kann nur gewählt werden, wer über die Befähigung zum Richteramt verfügt.

2.2. Bezirksverbände

§ 21 Bezirksverbände

Der Landesverband gliedert sich in die sechs Bezirksverbände:

- Mittelhessen
- Nassau
- Nordhessen
- Osthessen
- Rhein-Main
- Südhessen

§ 22 Aufgaben des Bezirksverbandes

Die Aufgaben des Bezirksverbandes sind insbesondere:

1. die Kreisverbände in ihrer Tätigkeit, insbesondere im Hinblick auf über den Kreisverband hinausgehende Veranstaltungen und Aktionen, zu unterstützen,
2. die politische Arbeit der Kreisverbände zu koordinieren,
3. die Junge Union im Bezirksverband der CDU zu vertreten,
4. den Bezirksverband im Landesverband der Jungen Union und in anderen überregionalen Organisationen zu vertreten, soweit dadurch nicht die Rechte des Landesverbandes berührt werden.

§ 23 Organe des Bezirksverbandes

Die Organe des Bezirksverbandes sind:

1. der Bezirkstag,
2. der Bezirksvorstand.

§ 24 Bezirkstag

- I. Der Bezirkstag setzt sich aus den Delegierten der zum Bezirksverband gehörenden Kreisverbände zusammen. Für je angefangene 50 Mitglieder erhält ein Kreisverband einen Delegierten.

- II. Der Bezirkstag wählt alle zwei Jahre:
 1. den Bezirksvorstand,
 2. den Beisitzer im Landesvorstand,
 3. die Mitglieder des Bezirksschiedsgerichts.

Der Bezirkstag kann eine einjährige Amtszeit beschließen.

- III. Für das Ruhen von Stimmrechten und die Bestellung der Mandatsprüfungskommission gelten § 13 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2, Absatz 6 sowie Absatz 7 Satz 1 und 3 sinngemäß.

§ 25 Bezirksvorstand

- I. Dem Bezirksvorstand gehören stimmberechtigt an:
 1. die vom Bezirkstag gewählten Mitglieder,
 2. je ein von jedem Kreisverband entsandter Vertreter.
- II. Dem Bezirksvorstand obliegt die politische Führung des Bezirksverbandes. Er entscheidet über die laufenden Angelegenheiten, die durchzuführenden Veranstaltungen und die Verwendung der finanziellen Mittel.
- III. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind dem Bezirkstag verantwortlich. Der Bezirksvorstand hat auf jedem Bezirkstag einen Antragserledigungsbericht vorzulegen.

2.3. Kreisverbände

§ 26 Kreisverbände

- I. Die Kreisverbände sind die Organisationsstufe der Jungen Union für die Gebiete der Landkreise und der kreisfreien Städte.
- II. Ändern sich die Grenzen eines Kreises, so entscheidet der zuständige Bezirksvorstand über die Modalität einer eventuellen Neuwahl.

§ 27 Organe des Kreisverbands

Organe des Kreisverbandes sind:

1. die Kreisversammlung,
2. der Kreisvorstand,
3. gegebenenfalls die Kreiskonferenz.

§ 28 Kreisversammlung

- I. Die Kreisverbände mit mehr als 500 Mitgliedern haben die Kreisversammlung als Delegiertenversammlung durchzuführen. Die Kreisverbände mit weniger als 500 Mitgliedern können die Kreisversammlung als Mitglieder- oder Delegiertenversammlung durchführen.
- II. Aufgaben der Kreisversammlung sind:
 1. die Wahl des Kreisvorstandes, der Landestags-, Landesausschuss- und Bezirksdelegierten, des Vertreters des Kreises im Bezirksvorstand für ein Jahr oder nach Beschluss der Kreisversammlung für zwei Jahre,
 2. die Bestimmung der politischen und organisatorischen Richtlinien für den Kreisverband und
 3. die Festsetzung der Höhe des von den Stadt- und Gemeindeverbänden an den Kreisverband abzuführenden Beitrages, der mindestens 1,50 Euro im Jahr für jedes Mitglied betragen muss.

- III. Für das Ruhen von Stimmrechten und die Bestellung der Mandatsprüfungskommission gelten § 13 Absatz 5, Absatz 6 sowie Absatz 7 Satz 1 und 3 sinngemäß. Weiter ist es erforderlich, dass die Stadt- und Gemeindeverbände ihre Rechenschaftsberichte nach Parteifinanzierungsgesetz bis zum 15. Januar des Folgejahres beim Kreisverband eingereicht haben. Sowie die Kreisumlage bis spätestens 2 Wochen vor der Kreisversammlung an den Kreisverband entrichtet haben.

§ 29 Aufgaben des Kreisvorstandes

- I. Dem Kreisvorstand obliegt die politische Führung des Kreisverbandes. Er entscheidet über die laufenden Angelegenheiten, die durchzuführenden Veranstaltungen und die Verwendung der finanziellen Mittel.
- II. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind der Kreisversammlung verantwortlich. Der Kreisvorstand hat auf jeder Kreisversammlung einen Antrags erledigungsbericht vorzulegen.

§ 30 Kreiskonferenz

Die Kreiskonferenz kann von der Kreisversammlung eingerichtet werden. Die Kreisversammlung beschließt auch über die Zusammensetzung und die Aufgabenbereiche der Kreiskonferenz.

2.4. Stadt- und Gemeindeverbände, Ortsverbände, Stadtteilverbände

§ 31 Stadt- und Gemeindeverbände

- I. Mindestens sieben Mitglieder des Landesverbandes, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in einer politischen Gemeinde haben, können einen Stadt- oder Gemeindeverband bilden.
- II. Mitglieder einer Stadt oder Gemeinde, in der kein Verband besteht, schließen sich einem benachbarten Stadt- oder Gemeindeverband an.
- III. Finden sich in mindestens zwei benachbarten politischen Gemeinden, in denen keine aktiven Verbände bestehen, mindestens sieben Mitglieder zusammen, können diese unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 einen übergreifenden Flächenverband innerhalb eines Kreisverbandes gründen. Dieser wird wie ein Stadt- und Gemeindeverband behandelt. Sobald sich in einer der angeschlossenen politischen Gemeinde ein eigener Verband gründet, ist der Flächenverband aufgelöst. § 35 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 32 Gründungsversammlung

Zu der Gründungsversammlung eines Stadt- oder Gemeindeverbandes lädt der Kreisvorsitzende ein. In dieser Versammlung ist der Vorstand des Stadt- oder Gemeindeverbandes zu wählen. Mit der Wahl entsteht der Stadt- oder Gemeindeverband.

§ 33 Organe eines Stadt- oder Gemeindeverbandes

- I. Organe des Stadt- oder Gemeindeverbandes sind:
1. die Hauptversammlung,
 2. der Vorstand des Stadt- oder Gemeindeverbandes.
- II. Die Hauptversammlung tagt als Mitgliederversammlung.

§ 34 Aufgaben des Vorstands des Stadt- oder Gemeindeverbandes

- I. Dem Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstand obliegt die politische Führung des Stadt- oder Gemeindeverbandes. Er entscheidet über die laufenden Angelegenheiten, die durchzuführenden Veranstaltungen und die Verwendung der finanziellen Mittel.
- II. Die Mitglieder des Stadt- oder Gemeindevorstandes sind der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Stadt- oder Gemeindevorstand hat auf jeder Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 35 Auflösung eines Stadt- oder Gemeindeverbandes

- I. Der Kreisvorstand stellt die Auflösung eines Stadt- oder Gemeindeverbandes bzw. Stadtteilverbandes fest, wenn auch 24 Monate nach der letzten satzungsgemäßen Wahl keine Neuwahl erfolgt ist. Der Kreisvorstand ist jedoch verpflichtet, auf eine Neuwahl hinzuwirken und muss vor Feststellung der Auflösung mindestens eine Mitgliederversammlung zu diesem Zweck in dem betroffenen Verband selbst einberufen haben. Der Kreisvorstand hat der Kreisversammlung hierzu Rechenschaft abzulegen.
- II. Die Mitglieder des aufgelösten Stadt- oder Gemeindeverbandes werden in einen benachbarten Stadt- oder Gemeindeverband umgemeldet. Sie sind über die Auflösung und ihre Ummeldung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- III. Sämtliche finanziellen Mittel und Kassenunterlagen eines Verbandes werden bei Auflösung der nächst höheren Organisationsstufe übergeben. Bei einer Wiedergründung innerhalb von fünf Jahren werden diese abzüglich entstandener Kosten wieder zur Verfügung gestellt.

§ 36 Ortsverbände

- I. Die Stadt- und Gemeindeverbände können in ihren Stadt- und Ortsteilen Ortsverbände gründen.
- II. Die Entscheidung über die Einrichtung und Auflösung von Ortsverbänden trifft der Vorstand des Stadt- oder Gemeindeverbandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Ortsverband wählt seinen Vorstand.
- III. Das Kassenwesen regelt der Stadt- bzw. Gemeindeverband, der auch dem Kreisverband gegenüber verantwortlich ist.

§ 37 Stadtteilverbände

- I. Kreisverbände kreisfreier Städte können Stadtteilverbände gründen.
- II. Die Entscheidung über die Einrichtung und Auflösung von Stadtteilverbänden trifft die Kreisversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Sie kann diese Entscheidung mit gleicher Mehrheit in einer Geschäftsordnung an den Kreisvorstand übertragen.
- III. Das Kassenwesen regelt der Kreisverband.
- IV. Die Hauptversammlung der Stadtteilverbände findet immer als Mitgliederversammlung statt.
- V. Die Stadtteilverbände entsprechen den Stadt- und Gemeindeverbänden in Flächenkreisen. Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten die betreffenden Vorschriften entsprechend.

3. Fragen des Verfahrens und der Organisation

3.1. Einladungen

§ 38 Einladung

- I. Einladungen erfolgen schriftlich oder elektronisch. Darin sind Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung anzugeben. Mit den Einladungen sind die Beratungsunterlagen zu versenden.
- II. Mitglieder- und Delegiertenversammlungen werden mindestens einmal im Jahr vom jeweils zuständigen Vorstand eingeladen.
- III. Sitzungen der Vorstände beruft der jeweilige Vorsitzende ein. Ort und Zeitpunkt werden vom Einladenden bestimmt.
- IV. Eine Versammlung ist innerhalb der in §39 genannten Fristen einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Stimmberechtigten des jeweiligen Organs dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist der nächsthöhere Vorstand verpflichtet, unverzüglich einzuladen. Die Einberufung des Landesausschusses und der Kreiskonferenz kann nicht erzwungen werden.

§ 39 Einladungsfristen *

- I. Mit einer Frist von vier Wochen ist einzuladen:

der Landestag; dabei ergeht mit einer Frist von zehn Wochen eine vorläufige Einladung mit Beratungsunterlagen sowie einer vorläufigen Tagesordnung.
- II. Mit einer Frist von zwei Wochen sind einzuladen:
 - der Landesausschuss,
 - der Bezirkstag.
- II. Mit Wochenfrist sind einzuladen:
 - der Landesvorstand,
 - der Bezirksvorstand,
 - die Kreisversammlung,
 - die Kreiskonferenz,
 - die Hauptversammlung der Stadt- und Gemeindeverbände bzw. Stadtteilverbände,
 - die Mitgliederversammlung der Ortsverbände,
 - die Arbeitskreise.
- III. Mit 3-Tages-Frist sind einzuladen:
 - der Kreisvorstand,
 - die Stadt-, Gemeinde- und Stadtteilverbandsvorstände,
 - die Ortsverbandsvorstände.
- V. Für die Wahrung der Fristen ist der Nachweis der rechtzeitigen Absendung maßgebend. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Veranstaltung als vollständig verstrichen hinzuzurechnen.
- VI. Liegt die vollständige Delegiertenmeldung des einzuladenden Verbandes nicht vor, so genügt zur Wahrung der Fristen, dass die Einladungen für die Delegierten dem Vorsitzenden zugeschickt werden. In diesem Fall verlängert sich die Einladungsfrist um drei Tage.

3.2. Beschlussfähigkeit

§ 40 Beschlussfähigkeit

- I. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- II. Im Übrigen sind die Organe beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- III. Ein Organ bleibt so lange beschlussfähig, bis Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt ist.

3.3. Wahlen und Abstimmungen

§ 41 Wahlen *

- I. Wahlen sind auf Antrag eines Stimmberechtigten schriftlich und geheim vorzunehmen. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt stets geheim.
- II. Wahlen erfolgen jeweils für die Dauer von einem Jahr, soweit die Satzung nicht ausdrücklich zwei Jahre vorsieht. Das Einsammeln der Stimmen erfolgt mittels Wahlurne. Stimmzettel ohne ausdrückliche Willenserklärung des Wählers gelten als Stimmenthaltung.
- III. Soweit nichts anderes geregelt ist, ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat kein Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei der Stichwahl gilt derjenige Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt, bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- IV. Die Mitglieder des Landesvorstandes und der entsprechenden Organe der einzelnen Organisationsstufen, die Kassenprüfer und Schiedsgerichtsmitglieder sind jeweils einzeln in einem gesonderten Wahlgang zu wählen, soweit nicht gleichrangige Stellen zur Wahl stehen.
- V. Über gleichrangige Stellen kann in einem Wahlgang schriftlich oder in offener Abstimmung abgestimmt werden. Hierbei hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind. Auf jeden Kandidaten darf nur eine Stimme abgegeben werden. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden.
- VI. Sind mehrere Positionen zu besetzen, so muss ein Stimmberechtigter mindestens die Hälfte der ihm zustehenden Stimmen abgeben. Sind weniger als die Hälfte oder mehr als die Zahl der zu besetzenden Positionen oder Stimmen abgegeben, so ist der Stimmzettel insgesamt ungültig. Gewählt sind diejenigen Bewerber, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Entspricht die Zahl der Kandidaten der Zahl der zu Wählenden, so muss jeder Bewerber die absolute Mehrheit erreichen. Andernfalls ist der Wahlgang für die Mitglieder zu wiederholen, welche die absolute Mehrheit nicht erreicht haben. Diese Regelung ist auch anzuwenden, wenn Stimmgleichheit vorliegt und eine Wahlentscheidung notwendig ist.
- VII. Die Anfechtungsfrist bei Wahlen beträgt 7 Tage. Die Anfechtung ist schriftlich und mit Begründung der betroffenen sowie der nächst höheren Gliederungsebene oder dem zuständigen Schiedsgericht zur Kenntnis zu bringen.

§ 42 Erzwingung von Wahlen

Führt eine Organisationsstufe eine satzungsgemäß vorgesehene Wahl in dem dafür vorgesehenen Zeitraum nicht durch, so kann die übergeordnete Organisationsstufe nach schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung die Versammlung einberufen.

§ 43 Wahl von Delegierten

- I. Die Delegiertenlisten werden von der Hauptversammlung gewählt.
- II. Über die Delegiertenschlüssel für ihre Ebene entscheidet die Hauptversammlung der Kreisverbände.
- III. Den Wahlmodus bestimmt die jeweilige Organisationsstufe selbst. Ist nichts Besonderes geregelt, wird nach Listen gewählt.
- IV. Die Delegierten zu den Deutschlandtagen der Jungen Union Deutschlands werden vom Landestag der Jungen Union Hessen gewählt.
Die Amtsperiode der Deutschlandtagsdelegierten entspricht der des Landesvorstandes. Der Landesvorstand schlägt dem Landestag nach Nennung von Kandidaten durch die Bezirksverbände eine Liste vor. Gewählt wird innerhalb von 5 Siebenerblöcken sowie einem nicht zahlenmäßig begrenzten Restblock. Gewählt sind innerhalb eines Blockes die Kandidaten in der Reihenfolge der Höhe des jeweiligen Stimmenergebnisses.

§ 44 Abstimmungen

- I. Abstimmungen sind auf Antrag eines Viertels der Stimmberechtigten namentlich durchzuführen.
- II. Geheime Abstimmungen sind unzulässig. Dies gilt nicht für Nominierungen.
- III. Alle Organe treffen ihre Entscheidungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- IV. Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

§ 45 Abwahl

- I. Vorstandsmitglieder können nur von 2/3 der erschienenen Mitglieder des Gremiums, von dem sie gewählt wurden, abgewählt werden.
- II. Eine Abwahl ist nur möglich, wenn der Antrag mit Nennung des betreffenden Mitglieds auf der Tagesordnung der Einladung steht.
Ein Dringlichkeitsantrag zur Aufnahme des Tagesordnungspunktes der Abwahl ist durch die Versammlung nicht möglich.
- III. Eine Abwahl von Delegierten ist unzulässig.

3.4. Vorstände - Zusammensetzung und Teilnahme

§ 46 Zusammensetzung der Vorstände

Die einzelnen Organisationsstufen bestimmen unbeschadet der Regelung für den Landesvorstand über die Zusammensetzung ihrer Vorstände. Jeder Vorstand muss einen Vorsitzenden, mindestens einen Stellvertreter sowie einen Schatzmeister haben.

§ 47 Kooptationen und ständige Gäste

- I. Vorstände können einzelne Personen ohne Stimmrecht kooptieren oder zu ihren Sitzungen als ständige Gäste laden.
- II. Kooptierte sind durch Nach- oder Zuwahl in den Vorstand aufgenommene Personen mit eigenem Aufgabenbereich. Sie werden durch die Wahl Mitglied des Vorstands. Ihre Zahl darf $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Vorstandsmitglieder nicht überschreiten.
- III. Ständige Gäste sind beispielsweise Mandatsträger höherer Organisationsstufen oder Vertreter anderer Vereinigungen. Sie können in beliebiger Zahl geladen werden.

§ 48 Teilnahme übergeordneter Organisationsstufen

Der Vorsitzende und ein vom Vorstand benannter Vertreter können auch ohne Einladung an allen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen der nachgeordneten Organisationsstufen teilnehmen. Dies gilt nicht für Vorstandssitzungen.

3.5. Allgemeine Bestimmungen

§ 49 Geschäftsordnungen

- I. Die Mitglieder- und Delegiertenversammlungen der einzelnen Organisationsstufen können im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung verabschieden. Geschäftsordnungen und Änderungen der Geschäftsordnung sind dem Landesvorstand unverzüglich mitzuteilen. Die Geschäftsordnungen sind vom Landesvorstand darauf zu überprüfen, ob sie im Widerspruch zur Landessatzung stehen.
- II. Im Falle eines Widerspruchs zur Landessatzung hat der Landesvorstand schriftlich innerhalb von drei Monaten der betreffenden Organisationsstufe den Verstoß gegen die Landessatzung in der Geschäftsordnung mitzuteilen und sie aufzufordern, die entsprechende Passage zu ändern. Hält der Verband an der beanstandeten Bestimmung der Geschäftsordnung fest, tritt diese bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht in Kraft.
- III. Hat eine Gliederungsebene keine eigene Geschäftsordnung, so gilt die Geschäftsordnung des Landesverbandes entsprechend.

§ 50 Organisationsmeldungen, Verlust des Stimmrechts

- I. Alle Verbände haben binnen 14 Tagen nach der Wahl eine Organisationsmeldung (über Ämter und Delegierte) an die höheren Gliederungsebenen bis zum Landesverband einzureichen. Die Form, den Inhalt und den Übermittlungsweg kann der Landesverband bestimmen.
- II. Liegt der höheren Gliederungsebene spätestens eine Woche vor einer Versammlung die Organisationsmeldung nicht in aktueller Form vor, so steht dem Verband in der Versammlung kein Stimmrecht zu.

§ 51 Protokolle

Über die Sitzungen der Mitglieder- und Delegiertenversammlungen sowie Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die eine vollständige Aufzählungen der Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie eine Anwesenheitsliste beinhalten müssen. Sie sind vom Versammlungsleiter, dem Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und mindestens sechs Jahre aufzubewahren.

4. Gerichtswesen

§ 52 Schiedsgerichte

- I. Die Schiedsgerichte haben die Aufgabe, auf Antrag eines Beteiligten über Personen und Sachverhalte, insbesondere über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und Organen, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben, und Streitigkeiten zwischen Organen untereinander zu entscheiden. Vor Anrufung eines Schiedsgerichts soll der zuständige Vorstand versuchen, die Streitigkeit beizulegen.
- II. Das Nähere regelt die Schiedsordnung der Jungen Union Hessen.

5. Kassenwesen

§ 53 Organisation des Kassenwesens

- I. Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuwendungen aufgebracht. Das Nähere regelt das Finanzstatut des Landesverbandes Hessen.
- II. Die Kreisverbände sind für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge in ihrem Bereich zuständig, soweit nicht Stadt- und Gemeindeverbände zuständig sind.
- III. Nach Rechnungsabschluss des Vorjahres, spätestens jedoch acht Wochen vor dem Landestag, ist einer Kreisschatzmeister- und Kreisvorsitzendenkonferenz die Finanzlage der Jungen Union Hessen zu erläutern.
- IV. Alle Verbände, die Geldmittel bewirtschaften, sind zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Als Aufzeichnungsgrundlage werden hierfür der Kontenrahmen und das Abrechnungsbuch der CDU empfohlen.
- V. Kassen- und Rechnungsführung aller Verbände sind mindestens einmal jährlich durch die gewählten Kassenprüfer zu überprüfen. Die Prüfungsberichte sind der zuständigen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung vorzulegen.

§ 54 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung aller Organisationsebenen hat für die Wahlperiode des jeweiligen Vorstandes mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Diesen obliegt die Überprüfung der Kassengeschäfte des Vorstandes. Sie haben vor der Entlastung des Vorstandes den Mitgliedern bzw. den Delegierten Bericht zu erstatten. Kassenprüfer können nur einmal wiedergewählt werden. Als Prüfer darf nicht bestellt werden, wer Mitglied des zu prüfenden Vorstandes oder Angestellter der JU Hessen ist oder in den letzten drei Jahren vor der Bestellung war.

6. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung, Haftung

§ 55 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

- I. Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Landesvorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorsitzende allein sowie in seiner Vertretung einer seiner Stellvertreter oder der Schatzmeister.
- II. Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Gemeindeverbände werden in gleicher Form wie der Landesverband durch ihre Vorstände vertreten.

Stadtteilverbände werden durch ihren Kreisverband, Ortsverbände durch ihren Stadtverband bzw. deren Vorstand vertreten.

§ 56 Haftung

- I. Der Landesvorstand, die Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Gemeindeverbandsvorstände dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch welche die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- II. Für die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des Landes- bzw. des Bezirks-, Kreis-, Stadt- oder Gemeinde- sowie Ortsverbandes.
- III. Im Innenverhältnis haften der Landesverband sowie die Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Gemeindeverbände für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt haben.

7. Satzungsänderung

§ 57 Änderung der Satzung

- I. Eine Änderung dieser Satzung sowie der Landesschiedsordnung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Delegierten des Landestages.
- II. Anträge zur Änderung der Satzung und der Schiedsordnung sind spätestens sechs Wochen vor dem Landestag bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen und müssen Bestandteil der Tagesordnung des Landestages sein.

8. Schlussbestimmungen

§ 58 Geltung sonstigen Rechts

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Parteiengesetzes.

§ 59 Auflösung des Landesverbands

Der Landesverband der Jungen Union Hessen kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein Landestag einberufen wird. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Daraufhin muss zur endgültigen Auflösung eine Urabstimmung aller Mitglieder der Jungen Union Hessen erfolgen, bei der die Hälfte aller Mitglieder einer Auflösung zustimmen muss. Mit Abschluss der Urabstimmung ist der Landesverband aufgelöst. Etwaiiges Vermögen fällt der CDU Hessen an.

§ 60 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage des Beschlusses in Kraft.

Genehmigt durch den Generalsekretär der CDU Hessen am 04. August 2008.

* Hinweise

Hinweis zu § 39 Abs. 3:

Entgegen der Regelung sollte den Eingeladenen zwischen Einladung und Sitzung eine Frist von einer Woche zur Verfügung stehen.

Hinweis zu § 41:

Wahlen von Vorständen und Delegierten sollten immer geheim vorgenommen werden, auch wenn dies nicht beantragt wird. Lediglich bei Wahlen auf der untersten Organisationsstufe kann von der vorliegenden Regelung Gebrauch gemacht werden.